

Das teleologische Auslegungselement (I/II)



- Beachtung des Zwecks (des Ziels, der Motive) einer Regelung (*ratio legis*)
- Schluss vom Regelungszweck auf den Normsinn
- Ermittlung des Zwecks
 - Zweck wird ausdrücklich genannt
 - Zweck ergibt sich aufgrund anderer Auslegungselemente
 - Zweck ergibt sich aus der "Natur der Sache" und der praktischen Vernunft
- Zwecke auf verschiedenen Regelungsstufen
 - Zweck eines Gesetzes
 - Zweck eines Rechtsinstituts oder Regelungskomplexes
 - Zweck einer einzelnen Rechtsnorm



- Verhältnis von Zweck und Wortlaut: Analogie und teleologische Reduktion

- das teleologische Auslegungselement insbesondere als Schranke der Formgebundenheit
 - öffentliche Beurkundung von Grundstückskaufverträgen (siehe Art. 657 Abs. 1 ZGB, Art. 216 Abs. 1 OR)
 - ausschliessliche Haftung der Aktiengesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)

Das realistische Auslegungselement



- Beachtung der massgeblichen Realien im Rahmen der Rechtsanwendung
- Berücksichtigung von wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und von wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Ausrichtung auf ein praktikables Auslegungsergebnis
- Berücksichtigung der über den konkreten Fall hinausgehenden Auswirkungen eines bestimmten Auslegungsergebnisses (sog. Folgerwägungen)



- Berücksichtigung des einschlägigen ausländischen Rechts
- ausländisches Recht als Arsenal erprobter Lösungen von Rechtsproblemen
- Bestätigung und Unterstützung eines aufgrund der übrigen Auslegungselemente ermittelten Normsinns
- "europakompatible" Auslegung